VERORDNUNG (EWG) Nr. 293/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3711/88 der Kommission vom 28. November 1988 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1988/89 für die Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden Richtplafonds [1] wurde der je Vierteljahr geltende Richtplafond auf 1 500 Tonnen festgesetzt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte können Maßnahmen beschlossen werden, wenn bei der Prüfung der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels festgestellt wird, daß die getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren bedeutend angestiegen sind, und diese Lage dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr erreicht oder überschritten wird.

Die Durchführungsbestimmungen zur Erteilung der EHM-Lizenzen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 [3], vorgesehen.

Im Fall des Olivenöls der KN-Code 1509 und 1510 00 gehen die für das Vierteljahr vom 1. Februar bis 30. April 1989 gestellten Lizenzanträge weit über den genannten Plafond hinaus. Die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in Portugal sollte deshalb beschränkt werden. Bis gemäß Artikel 252 Absatz 3 der Beitrittsakte endgültige Maßnahmen getroffen sind, müssen die Lizenzen im Verhältnis zu den im Rahmen des vierteljährlichen Plafonds noch verfügbaren Mengen erteilt werden.

Außerdem ist eine weitere Erteilung von Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse auszusetzen. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß die ab 2. Februar 1989 gestellten Anträge abzulehnen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die bei der Kommission für den Zeitraum bis zum 2. Februar 1989 beantragten und mitgeteilten EHM-Lizenzen für Olivenöl der KN-Code 1509 und 1510 00 werden zu 2,98 % der beantragten Menge erteilt.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird für die ab 2. Februar 1989 gestellten Anträge ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988, S. 40.
[2] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.